

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Göner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 48. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 16. Juni.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die Errichtung eines Kriegs- ernährungsamts.

Vom 22. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundes-
rats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volks-
ernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)
wird folgendes bestimmt:

§ 1

Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird eine
Behörde mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie unter-
steht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegsernährungsamt wird die Wahrnehmung
der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung
über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volks-
ernährung vom 22. Mai 1916 sowie derjenigen Befugnisse
übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur
Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen
zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.
Der Tag, an dem die Behörde in Wirksamkeit
tritt, wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

§ 2

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht
einschliesslich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mit-
gliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Prä-
sident des Kriegsernährungsamts. Er leitet die Geschäfte,
vertritt die Behörde nach aussen und ist für die Aus-
führung der dem Kriegsernährungsamt übertragenen Be-
fugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entschei-
det er nach Beratung mit dem Vorstand.

Rechtsverordnungen sind im Reichs-Gesetzblatt be-
kanntzugeben.

§ 3

Dem Kriegsernährungsamt werden zur Bearbei-
tung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeits-
kräfte zugeteilt.

§ 4

Dem Kriegsernährungsamt wird ein Beirat beige-
geben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichs-
behörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und
Kriegsgesellschaften sowie aus einer Anzahl anderer
Sachverständiger.

Der Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernäh-
rungsamts.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören.
Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der
Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung
schlägt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 5

Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes
sowie die dem Kriegsernährungsamt als Räte zuge-
teilten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen
Beamte und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichs-
kanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6

Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in
einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs-
oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissen-
haften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere
zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über
das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht
mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt
die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen
nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweis-
lich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2

Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr
Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffel-
trocknerei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis
zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt.

An Pferde . . . höchstens zweieinhalb Pfd.,
an Zugkühe . . . höchstens einundzwanzig Pfd.,
an Zugochsen . . . höchstens einundzwanzig Pfd.,
an Schweine . . . höchstens ein halbes Pfd.

täglich.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern
dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz ver-
bieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht
verfüttert werden.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer den vor-
stehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und
2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzig-
fachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen
(§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von
Kartoffeln vom 15. April 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 284).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Marienberg, den 10. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Ich mache hiermit wiederholt darauf aufmerksam,
dass alle Nachschachtungen innerhalb 24 Stunden hier-
her anzuzeigen sind. Zur Anzeige verpflichtet ist außer
dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schwe-
nen auch der Trichinenschauer. Ueber die Fleischver-
wendung wird von mir verfügt.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um orts-
übliche Bekanntgabe.

Der Königliche Landrat

Bekanntmachung

betreffend die Nachrechnung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung
vom 30. Mai 1908 müssen die dem eigentlichen Ver-
kehr dienenden Messgeräte, wie Längen- und Flüssig-
keitsmaße, Messwerkzeuge, Hohlnmaße, Gewichte und
Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit alle 2 Jahre
zur Nachrechnung vorgelegt werden.

Bei der Nachrechnung werden die Messgeräte auf
ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem
Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauch-
bare oder unzulässig befundene Messgeräte werden mit
kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, ir-
gend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Oberwestermäld wird die Nachrechnung
im 2. Halbjahr 1916 nach unten abgedrucktem Plan
durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in
welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden
im Nachrechnungslokal vorzulegen sind, werden durch die
Eichbeamten den Bürgermeisterämtern rechtzeitig mit-
geteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung
des Rundreiseplanes sind dann diese Termine einzu-
halten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrik-
betriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeug-
nisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Um-
fang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hier-
durch aufgefordert, ihre eigentlichen Messgeräte in
den angegebenen Nachrechnungslokalen zur festgesetzten
Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände
werden zurückgewiesen.

Die Nachrechnung nicht transportabler Messgeräte
(z. B. Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

2

„Wahrscheinlich hält das Gewissen ihm vor, was er an dem
Menschen gesündigt hat,“ dachte Hans Dietrich.

„Was soll aus dem ungebildeten, leidenschaftlichen eigen-
artigen Knaben werden?“

Im ganzen Kreise erörterte man die Frage, sobald man
den Tod und den verworrenen Geldverhältnissen des
Knaben hörte.

Man beneidete den Buchenauer nicht, der die Ordnung
des Schlosses und die Vorkommnisse über den verwaisten
Knaben übernommen hatte.

Der Prinzipal seines Vaters zufolge war Hasso in unge-
eigneter Freiheit aufgewachsen. Dem Freiherr Paul hatte
eine Erziehung als eine Entwicklung zum Herrenmen-
schen hindern. Die Zwangsjacke verurteilt und gewünscht, daß
der Sohn das Gute nicht aus Furcht vor dem Prügel, son-
dern aus Liebe zum Guten tun sollte. Einstweilen hatte er
leider statt der Tugenden Ungezogenheiten verübt und
sich entschieden mehr die Vorstellung eines Unbundes als
eines „Herrenmenschen.“

Da Hans Dietrich bemerkte, wie stehend sich der Knabe
unter Vateronkel Rosmershausen klammerte, als dieser
am Ende des Todes auf dem Jagdschloßchen vorsprach,
er ihm erlaubt, die nächste Zeit auf dessen Gute zuzu-
bringen.

2. Kapitel.

Eine Woche ruhte Paul Hohenegge in der Erde. Vor
dem Schreibtische, der mit einem Wust von Rechnungen
überlagert war, saß der Bruder des Verstorbenen. Er war nicht
schön, wie der Freiherr Paul es gewesen; aber im Heer-
dienst des Cheruskers oder im blühenden Stahlharnisch der
Kriegszeit hätte er sicher eine herrliche Figur abgegeben.

Die aus brauner Bronze gegossen war der stolze Kopf
des trostigen Mannes, über das der blonde Vollbart tief
auf der Brust herabfiel. Stahlharte, rücksichtslose Energie
aus jedem Zuge des Gesichtes. Jetzt trug es einen
empörten Ausdruck. „Wie ein Verrückter hat Paul
auf Hans Dietrich seiner Frau zu, die mit dem

Staubwedel hereinkam. „Diese Rechnungen von Freiseuten,
Hondschuh- und Krawattenlieferanten! Man sollte glauben,
Paul wäre fähig, aber nicht der Vater eines großen Jun-
gen gewesen! Ich wage es gar nicht, die einzelnen Posten zu-
sammenzufassen, und jeder Tag bringt mir einen neuen
Stoß.“ Er unterbrach sich; denn der Postbote trat ein.

Die blonde, kaum zwanzigjährige Frau warf einen Blick
stummer Angst auf die geschwollene Wange, die ihr Mann
aufreiß, kaum daß sich die Tür hinter dem Briefträger ge-
schlossen hatte. „Was für eine neue Unglücksbotschaft hast Du
erhalten?“ fragte sie bellend, als Hans Dietrich plötzlich mit
der geballten Faust auf den Tisch schlug und erregt aufsprang.

„Schmidt kündigt seine 50000 Mark und nun kann ich
Hohenegge nicht halten,“ antwortete der Freiherr. „Ich hatte
Pauls Hypotheken-Gläubigern geschrieben, daß ich das Gut
selbst bewirtschaften und für die Zinsen bürgen wollte,“ fügte
er erklärend hinzu. „Unter diesen Umständen glaube ich be-
stimmt, daß sie die Kapitalien stehen lassen würden. Die an-
deren tun es auch alle; aber der Herr Schmidt benutzt natür-
lich die Gelegenheit, um Hohenegge an sich zu reißen, aus
kleinlicher Rachsucht, weil er mich mit all seinen Bestechungen
und Künsten doch nie bei den Reichstagswahlen schlagen
kann.“

„Man sagt, Fräulein Schmidt hätte eine unglückliche
Liebe für Paul gehabt; sie soll in Hohenegge wohnen wollen,“
wandte die Frau ein. „Auf ihrem Krankenbett hat sie den
Auftrag gegeben, Pauls Reiterpferd und alles, was in seinem
persönlichen Gebrauch gewesen ist, um jeden Preis zu kaufen.
Das arme Mädchen liegt auf dem Tod an der Rippenfellent-
zündung, die sie sich bei Pauls Begräbnis geholt, zu dem
sie, schon stark erkrankt, gefahren ist. Sie muß ihn sehr geliebt
haben!“

Hans Dietrich zeigte keine Teilnahme für Rose Schmidts
Leiden. „Die Frauenzimmer waren immer alle vernarrt in
ihn,“ murmelte er. „In unserer ganzen Gegend hier gibts, glaube
ich, keine einzige, weder im Salon, noch in der Küche, die sein
Bild nicht eine Weile in ihrem Herzen getragen hätte.“

„Nur mich, bitte, nimm aus!“ rief Marga Hohenegge un-
willig. „Auf mich hat Dein Bruder nie den geringsten Zauber
ausgeübt.“

Ihre geraden schwarzen Brauen hatten sich so fest zusam-
mengezogen, daß eine tiefe Falte auf ihrer Stirn war.

Hans Dietrichs Augen leuchteten stolz, während er zu
seiner Frau aufsaß, die so fein und vornehm in ihrem schlichten,
grünen Reinenkleide neben ihm stand. „Rein, Du gehörst mir,“
sagte er warm. Mit einer stürmischen Bewegung legte er den
Arm um die mädchenhaft schlanke Gestalt und drückte sie fest
an sich.

Ein heißes Rot stieg in Margas blasser Wangen. Zärt-
lichkeiten waren nicht Mode auf Buchenau.

Der Freiherr hatte seine junge Frau auch sehr schnell aus
seiner Umarmung gelöst. Er beugte sich schon wieder über seine
Papiere, als er hinzusetzte: „Paul wollte es mir damals gar
nicht glauben, daß ich Dich mir genommen. Wenn uns der
Zusatz an jenem Abend nicht an Deines Vaters Grab zusam-
mengeführt hätte, wärs wohl auch nie geworden.“

Ihre Stimme klang seltsam schwermütig, als sie fragte:
„Ohne diesen Zufall würdest Du nicht um mich geworden
haben?“

„Schwerlich,“ antwortete er kurz. „Hätte ich Dich mit Deinem
eleganten Vater in den ästhetischen Tees Deiner Mutter ge-
troffen, so würde mir wohl der Mut vergangen sein, dem
gelehrten, künstlerisch gebildeten Fräulein von Hartenstein
zuzumuten, Hansfrau auf Buchenau zu werden.“

Sein Blick schweifte sinnend in die Vergangenheit. Deshalb
las er die zärtliche Frage nicht, die aus dem süßen Gesicht
seiner Frau sprach.

Sie hatte den Staubwedel wieder zur Hand genommen
und sich an dem untersten Rande des Schreibtisches zu schaffen
gemacht. Eine schwere Träne fiel auf das Holz.

„Ich werde die Rosmershausens bitten, mit Hasso zu
verreisen, bis diese traurige Angelegenheit geordnet ist,“ fuhr
der Freiherr nach kurzem Schweigen fort. „Sie wollte ja
ohnehin mit ihrem Jungen in ein Seebad, und ich denke,
sie wird ihren Aufenthalt dort recht gern um einige Wochen
verlängern, wenn wir die Kosten tragen. Vielleicht gelingt
es mir auf diese Weise, dem armen Kinde noch so lange den
neuen Schmerz zu ersparen, bis die alte Wunde geheilt ist.“

„Nimm Hasso auch später nicht nach Buchenau,“ würde die
Taufung gewiß leicht zu bewerkstelligen sein,“ bemerkte die
Frei frau

des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 M. erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nachreichungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle erfolgt während der Abhaltung des Nachreichungstages durch die Gemeinde der Nachreichstelle für den gesamten Nachreichungsbezirk. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nachreichungsstelle vorlegt oder seine Viehwage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem königlichen Eichamt in Herborn zur Nachreichung vorlegen bezw. anmelden, wodurch dann größere Kosten entstehen.

Nach beendigter Nachreichung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nachreichungstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß §§ 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf § 3 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsvorschrift vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Aufstellung der Eichlisten nach dem daselbst bekannt gegebenen Muster II Sorge zu tragen. Die vollständig aufgestellten Eichlisten müssen dem Bürgermeister der Nachreichstelle mindestens 3 Tage vor Beginn der Nachreichung übersandt werden. Letzterer

hat die Eichlisten dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nachreichstelle zu übergeben.

Zur Abhaltung der Nachreichungstage haben die Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessen hergerichtete, helle und geheizte Räumlichkeiten bereitzustellen (s. Rundreiseplan). Für Beleuchtung der Räume ist gegebenenfalls auch Sorge zu tragen. Auch haben die Bürgermeister im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung dieser Tage zu unterstützen, insbesondere gehört hierzu die Unterstützung der Eichbeamten zur Erlangung geeigneten Fuhrwerks für die Fortschaffung der zur Wahrnehmung des Eichgeschäftes erforderlichen Ausrüstung zu angemessenen Preisen. Die Kosten für die Bestellung des Fuhrwerks werden von der Eichamtskasse übernommen.

Zugleich ersuche ich, auch die Landwirte zur Vorlegung ihrer eichpflichtigen Meßgeräte anzuhalten. Nach den neuen Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 (Sonderbeilage Nr. 7 des Regierungsamtsblattes für 1913) unterliegen die Landwirte den regelmäßigen polizeilichen Revisionen, wenn ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

In § 12 der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren vom 11. Dezember 1912 ist angeordnet, daß bei Einziehung der Eichgebühren während der Abhaltung des Nachreichungstages der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensunterschrift auf einen Aushang ersichtlich zu machen sind. Ich ersuche, für die rechtzeitige Bereithaltung des Aushanges Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörden und Gutsvorstände mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich; einige Tage vor dem Nachreichungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nachreichungsterminen besonders durch Boten pp. in Kenntnis zu setzen.

Marienberg, den 7. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

Rundreiseplan

für die periodische Nachreichung im Kreise Oberweilerwald im II. Halbjahr 1916.

Lfde. Nr.	Datum		Nachreichungs-ort	Ortschaften, aus denen die Teilnehmer ihre Meßgeräte zum öffentlichen Eichtag zu bringen haben	Bezeichnung des Raumes für den öffentlichen Eichtag im Nachreichungs-Ort
	von	bis einschließlich			
1.	12. Juli	14. Juli	Streithausen	Streithausen Altert Hegelst Kurdert Limbach Luckenbach Müschelbach	Lokal „Zur Morgen-sonne“
2.	19. Juli	21. Juli	Kroppach	Kroppach Giesenhausen Heimbörn Heuzert Marzhäusen Niedermörsbach Obermörsbach Stein-Wingert	Saal der Witwe Helmer
3.	7. August	8. August	Mittelhattert	Mittelhattert Niederhattert Oberhattert Mudenbach	Lokal P. Bellinger
4.	9. August	10. August	Wahlrod	Wahlrod Berod Borod	Lokal Jöllner
5.	11. August	12. August	Höchstebach	Höchstebach Merkebach Welkenbach Wied Winkelbach	Lokal Greis
6.	14. August	15. August	Mündersbach	Mündersbach Rohbach	Schulsaal
7.	18. September	23. September	Marienberg	Marienberg Bach Eichenstruth Hahn Langenbach Lautenbrücken Pfuhl Zinhain	Schulsaal
8.	26. September	27. September	Fehl-Ritzhausen	Fehl-Ritzhausen Großleifen Stöckhausen-Talsurth	Saal Willwacher
9.	2. Oktober	4. Oktober	Höhn	Höhn Kackenberg Oellingen Schönberg	Lokal E. Steup
10.	9. Oktober	11. Oktober	Hof	Hof Stein-Neukirch	Lokal Edelberger Wtw.
11.	12. Oktober	14. Oktober	Willingen	Willingen Breithausen Liebelscheid Löhnfeld Weißenberg	Lokal der Witwe E. Reis

Bekanntmachung über Antragsrecht in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Vom 12. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327.) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des deutschen Reichs oder eines ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahrgang folgt, in dem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher

- a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,
- b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2

Unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1, beginnt die Ausschlussfrist für den Antrag auf Witwengeld nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung mit dem im § 1 Abs. 2, 3 bestimmten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate vorstehend oder der im § 1300 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Witwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Tode entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberverwaltungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs. 2 Platz greift, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis, so wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Igb. Nr. B. A. 741.

Marienberg, den 9. Juni 1916.

Die Heeren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Verordnung in geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Gesuche um Befreiung vom Heeresdienst.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß seitens der Schulvorstände, Gemeindevertretungen und Bürgermeister Gesuche um Befreiung von Lehrern vom Heeresdienste unmittelbar dem stellvertretenden Generalkommando übersandt worden sind. Diese unmittelbaren Vorlagen verursachen unnötige und zeitraubende Nachfrage.

Ueber die Unabhängigkeit eines Lehrers entscheidet die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Etwaige Befreiungsgesuche sind daher durch die Hand der Herren Kreisschulinspektoren an uns einzureichen. Von hier aus werden die Gesuche an die zuständige Stelle weitergegeben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1916.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Marienberg, den 6. Juni 1916.

Abdruck für die Schulvorstände und Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnis und Beachtung. Sämtliche Gesuche um Beurlaubungen sind durch meine Hand gehen zu lassen.

Der Königliche Landrat.

Wiesbaden, den 24. Mai 1916.

Das Treiben der im Besitz von Viehhändlern oder Beauftragten des Viehhandelsverbandes zum Schlachten bestimmten Schweine wird im Sinne des § 11 Abs. 1 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) für kürzere Strecken, insbesondere zum Zwecke des Transports nach Eisenbahnstationen oder nach einer Sammelstelle bis auf weiteres gestattet.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung betreffend Ankauf von Kälbern zu Schlachtzwecken.

1. In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 12. April 1916, betreffend Preise für Kälber geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Ankauf von Kälbern zu Schlachtzwecken vom 13. Juni 1916 ab folgende Preise bezahlen dürfen:

über 100 kg	Lebendgewicht 120 M. für 50 kg
75-100 kg	100 " " 50 "
50-75 kg	90 " " 50 "
von 50 kg und darunter	70 " " 50 "

2. In Abänderung des Abs. 1 unserer Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlachtoieh im Regierungsbezirk Wiesbaden, wird der den Verbandsmitgliedern für den Ankauf von Kälbern zugebilligte Zuschlag zum Ankaufspreis vom 13. Juni 1916 ab von 8% auf 6% herabgesetzt.

3. Ueberschreitung der Preisgrenzen und Umgehung der Bestimmungen für den Zuschlag werden mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

Frankfurt (Main), den 10. Juni 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Marienberg, den 24. Februar 1916.

Bekanntmachung

Die Bürostunden im Landratsamt, in der Kreis- und der Steuerverwaltung werden von heute ab für das Publikum auf 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags festgesetzt. Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen.

Die Bürostunden der Kreiskommunal- und Kreis-sparkasse werden auf 9 Uhr vormittags bis 12 1/2 Uhr mittags festgesetzt.

Nachmittags bleiben die Kassen ebenfalls für das Publikum geschlossen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich wiederholt auf ortsübliche Weise veröffentlicht zu lassen.
Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 15. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Ortslisten der Ernteflächen-erhebung unter allen Umständen bis spätestens zum 17. d. Mts. mit vorgelegt werden müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt hier nicht eingegangene Listen werden auf Kosten der betreffenden Gemeinden durch besondere Boten abgeholt werden.

Die Innehaltung des gesetzten Termins ist um so notwendiger, als zeitraubende Rückfragen, wie sich bei den bisher vorgelegten Listen gezeigt hat, unvermeidlich sind, die gesetzte Zeit für die Zusammenstellung der Ergebnisse aber nur kurz bemessen ist.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

Der Kreisaußschuß hat in seiner Sitzung am 2. d. Mts. an Stelle des verstorbenen Abschätzers August Benner I. den Wilhelm Hanz zum Abschätzer der Kreisrindviehverversicherung für die Gemeinde Bellingen ernannt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

3. Nr. M. 1785.

Marienberg, den 15. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinweisen zu lassen, daß Zurückstellungs-, Versetzungs- und Beurlaubungs-gesuche niemals unmittelbar dem stellv. Generalkommando, Truppenteil oder dem Bezirkskommando eingereicht werden dürfen, sondern stets durch Ihre Hand an mich in meiner Eigenschaft als Zivilvorsitzender der Ersatzkommission zu richten sind. Auch ist es dringend erwünscht, wenn die Besuchsteller darauf hingewiesen werden, daß sie ihren Namen deutlich schreiben, ihren Wohnsitz genau angeben und bei eingestellten Reklamierten den Truppenteil klar bezeichnen und daß sie weitere Besuche, die mehrere Leute betreffen, in einem Schreiben vereinigen, diesem aber Sonderlisten nach Bezirkskommandos oder Truppenteilen getrennt beilegen. Endlich ist es erforderlich, die Besuchsteller darauf hinzuweisen, daß durch Erinnerung und Einreichung zweiter Besuche, bevor das erste entschieden ist, nicht nur keine raschere Erledigung der Besuche erzielt, sondern häufig sogar durch die dadurch notwendige Verbindung der Akten eine Verzögerung verursacht wird. Alle Besuche werden mit der größten Beschleunigung bearbeitet, verlangen aber zur Erledigung eine gewisse Zeit, da eine Zurückstellung, Versetzung oder Beurlaubung nur ausgesprochen werden kann, wenn nach Anhörung der Behörden und

Sachverständigen die dringendste Notwendigkeit nachgewiesen ist.

Vor allem muß ich aber von den Herren Bürgermeistern selbst erwarten, daß sie diesen Anordnungen pünktlich Folge leisten. Wenn alle Besuche von den Herren Bürgermeistern mir unmittelbar überhandt und nicht den Besuchstellern zur Beförderung wieder ausgehändigt werden, was ich schon wiederholt ausdrücklich unter sagt habe, wird der Geschäftsgang eine wesentliche Erleichterung erfahren.

Die Besuche häufen sich in letzter Zeit derart, daß angenommen werden muß, daß nicht immer eine gewissenhafte Prüfung erfolgt ist, ob tatsächlich eine dringende Notwendigkeit für eine Beurlaubung usw. vorliegt.

Ich sehe mich veranlaßt, von jetzt ab in allen Fällen, bei denen meine vorstehenden und früheren Anordnungen nicht beachtet worden sind, mir weitere Maßnahmen vorzubehalten.

Ganz besonders mache ich noch darauf aufmerksam, daß für Urlaubsgesuche für Landwirte nur das neueste von hieraus gelieferte Formulare für Erneuerlaube benutzt werden darf. Formulare wie sie bei den Frühjahrsbearbeitungen gebraucht wurden, dürfen nicht mehr zur Vorlage gelangen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg den 14. Juni 1916.

Nachstehend bringe ich den Stundenplan der gewerblichen Fortbildungsschule Kropbach für das Sommerhalbjahr 1916 zur allgemeinen Kenntnis u. ersuche die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Zeichenunterricht: Sonntags, vormittags von 7 bis 8 1/2 Uhr

Sachunterricht: Mittwochs, nachmittags von 3 1/2 bis 6 1/2 Uhr

Militärische Jugendübungen für Alle: Sonntags, vormittags von 8 1/2 bis 10 Uhr.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Pionier-Regiment Nr. 20.

2. Feldkompanie.

Unteroffizier Heinrich Seiler, Stangenrod, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 158.

5. Kompanie.

Schmidt IV. Karl, Wied, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 81.

6. Kompanie.

Bender Karl, Mudenbach, leicht verwundet.

8. Kompanie.

Baldus Karl, Bidingen, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 117.

6. Kompanie.

Heiderich Ferdinand, Dreisbach, an seinen Wunden gestorben am 24. 8. 14.

Infanterie-Regiment Nr. 159.

12. Kompanie.

Weber Wilhelm, Kadenberg, gefallen.

Füsilier-Regiment Nr. 80.

7. Kompanie.

Gefreiter Hermann Müller II., Marienberg, gefallen.

8. Kompanie.

Gustav Breuer, Wahlrod, schwer verwundet.

1. Kompanie.

Gefreiter August Müller, Bidingen, schwer verwundet.

Wegand Heinrich, Langenbach, leicht verwundet.

2. Kompanie.

Unteroffizier Karl Müller, Altstadt, leicht verwundet.

Bräuer Adolf, Wied, leicht verwundet.

3. Kompanie.

Gefreiter Alfons Leiß, Norken, vermisst.

Bekanntmachung.

Der 3. Kriegs-Lehrgang über die Bewertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte findet in der Zeit vom 19.-21. Juni 1916 an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein statt.

Der Unterrichtsplan weist u. a. folgende Vorträge auf:

Empfehlenswerte Verfahren für die Halbbarmmachung des Frühobstes im Haushalte.

Garteninspektor Innge.

Die Ursachen der Entstehung und die Verhütung des Verderbens von Obst- und Gemüsebauwaren

Professor Dr. Kroemer.

Das Kochen des Obstes und der Gemüse im Haushalte.

Haushaltungslehrerin Fr. Brauch.

An den Nachmittagen werden durch Garteninspektor Junge und Frau Brauch praktische Anleitungen über die Herstellung von Obst-Dauerwaren sowie über das Kochen des Obstes und der Gemüse im Haushalte erteilt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden. Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim a. Rhein einzureichen.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 14. Juni (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf den Höhen südöstlich von Zillebecke ist ein

Teil der neuen Stellungen im Verlaufe des gestrigen Gefechts verloren gegangen.

Rechts der Maas wurden in den Kämpfen am 12. und 13. Juni die westlich und südlich der Thiaumont-Ferme gelegenen feindlichen Stellungen erobert. Es sind dabei 793 Franzosen, darunter 27 Offiziere gefangen genommen und 15 Maschinengewehre erbeutet.

Deutsche Patrouillenunternehmungen bei Maricourt (nördlich der Somme) und in den Argonnen hatten Erfolg.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Narocz-Sees zerstörten Erkundungs-Abteilungen vorgeschobene feindliche Befestigungsanlagen und brachten 60 gefangene Russen zurück.

Auf der Front nördlich von Baronowitschi ist der Feind zum Angriff übergegangen. Nach heftiger Artillerievorbereitung stürmten dichte Massen siebenmal gegen unsere Linien vor. Die Russen wurden restlos zurückgetrieben, sie hatten sehr schwere Verluste.

Deutsche Flieger führten in den letzten Tagen weitreichende Unternehmungen gegen die Bahnen hinter der russischen Front aus. Mehrfach sind Truppenzüge zum Stehen gebracht und Bahnanlagen zerstört worden.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues. Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 15. Juni. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Außer Artilleriekämpfen und Patrouillen-Unternehmungen keine Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Armee des Generals Grafen Bothmer wies mehrere in dichten Wellen vorgetragene russische Angriffe bei und nördlich Przewloka glatt ab.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Bei den deutschen Truppen keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

Die Angriffschlacht der Russen.

Wien, 14. Juni. Obwohl die Wucht der Angriffe der neuorganisierten russischen Armee, die aus dem Ausland mit riesigen Mengen modernsten Kriegsmaterials versehen wurde, gegen unsere Ostfront auch in den letzten Tagen durch Nachschub neuer Menschenmassen neue Nahrung erhielt, zeigt die Gesamtlage im Nordosten, daß die russische Offensive unsere Front zwar an mehreren Stellen zurückzudrücken vermochte, sie aber nirgends durchbrechen konnte. Die angesehten Kräfte übertreffen jene des Vorjahres in den Karpathen ganz bedeutend. Auch ist der Angriffsraum viel schmaler als damals. — Demgegenüber ist der Geländegewinn der Russen in dieser Riesenschlacht gering zu nennen, umso mehr als er sich auf drei voneinander räumlich getrennte Abschnitte verteilt. Der Geländegewinn im Raume zu beiden Seiten von Luzk und westlich davon hat den Russen sehr schwere Verluste gekostet. An der unteren Strypa reicht derselbe nicht weit über Buczacj hinaus, und bei unserem Ausweichen nach Südostgalizien, im Raume zwischen Pruth und Dnjestr, wurde die geschlossene Front mit den nördlich des Dnjestr kämpfenden Armeen voll aufrecht erhalten.

Der Nachfolger Kitcheners.

Haag, 15. Juni. Der Nieuwe Rotterdamse Courant meldet aus London: Alle politischen Korrespondenten nehmen nun an, daß das Kriegsministerium dem Minister Lloyd George angeboten worden sei, daß es aber noch unsicher sei, ob er annehmen und welchen Anteil er am Munitionsministerium im Fall der Annahme behalten werde. Von vielen Seiten wird die Auffassung geäußert, daß das Munitionsministerium wiederum dem Kriegsministerium angegliedert werden soll. Wenn Lloyd George Kriegsminister werde, so werde wahrscheinlich Tennant, der Unterrichtsminister für den Krieg, in das Obernhaus berufen werden.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 16. Juni. Der Unteroffizier Richard Held ist mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden.

Anmeldungen neuer Fernsprechanträge. Die Reichspost macht darauf aufmerksam, daß Fernsprechanträge, deren Herstellung in der Zeit vom August bis Oktober gewünscht wird, spätestens bis 1. August bei der Fernsprech-Vermittlungsanstalt angemeldet sein müssen, an welche die Sprechstelle angeschlossen werden soll.

Für Reisende. Amtlich wird darauf hingewiesen, daß das reisende Publikum in den Eisenbahnzügen durch Militärpersonen in Zivilkleidern überwacht wird. Diese haben die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und sind befugt, von den Reisenden die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen. Es empfiehlt sich daher, um Weiterungen zu vermeiden, sich vor Antritt der Reise mit amtlichen Ausweispapieren zu versehen.

Aus dem Lahatal, 14. Juni. Aus Uebermut kletterte ein junger Soldat aus dem Abteil auf das Verdeck des Wagens eines Militärzuges. Als der Zug bei Garbenteich in der Gegend von Wehrhah unter der Lahatalbahnbrücke durchfuhr, wurde der Soldat vom Wagen geschleudert. Er wurde später tot auf der Strecke gefunden.

Kristiania, 15. Juni. Die Engländer beschlagnahmten in Kirkwall von einem norwegischen Dampfer, der gestern in Kristianiafjord angekommen ist, 583 Postfächer und gaben nur sieben frei. Zwei Deutsche, die mit dem Dampfer reisten, wurden festgehalten, zwei deutsche Damen durften weiterreisen.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung für Samstag, den 17. Juni.

Trocken und vielfach heiter, Tageswärme langsam ansteigend.

Die Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung von
Wertpapieren
gegen geringe Gebühr.

Die Papiere werden auf Verlosung kontrolliert; Zinscheine bei Verfall getrennt und auf Konto-Korrent-Konto oder Sparkassenbuch gutgeschrieben.

Für die Stücke der Kriegaanleihe wird eine Gebühr nicht berechnet.

Schrankfächer (Safes),

die unter dem Verschlusse des Mieters stehen, werden je nach der Größe des Faches für Mk. 6,- und Mk. 10,- pro Jahr abgegeben.

Für Wiederverkäufer!

Solange mein Vorrat noch reicht, offeriere

Feldpostschachteln

in allen Größen, noch zu den alten, billigen Preisen.

Gartonnagen-Fabrik M. Müller Wwe.
Limburg a. d. L.

Taschenuhren

mit und ohne Leuchtblatt,

Regulateure,

Küchen- und Weckeruhren,

empfiehlt in grosser Auswahl

Ernst Schulte,
Uhrmacher, **Hachenburg.**

Reparaturen werden in eigener Werkstatt ausgeführt.

Tüchtige
Erdarbeiter,
Maurer und
Handlanger
für sofort auf **Bahnhof**
Nauroth gegen hohen Lohn
gesucht.
Hoch- und Tiefbaugeschäft
Alb. Kaus,
Gebhardshain

Vergrößerungen
von Photographien
sowie **Broschen, Medaillons**
nach gewünschtem Bilde liefert
prompt und billigst
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Altblei
(Rohrblei, Dachblei,
Fensterblei etc.)
sowie
gebrauchte
Flaschenkapseln
kauft zu Höchstpreisen
Staniolfabrik
Eppstein i. T.

Zuverlässiger
Fuhrmann
zum baldigsten Eintritt gesucht.
Gustav Berger & Cie.,
Fabrik, **Hachenburg.**

Für Schuhmacher!

Abfalleder
und kräftiges
Oberleder

für Arbeitsschuhe
billig, um zu räumen.

Näheres bei

Gebr. Klassmann,
Hachenburg.

Stempel

in jeder Ausführung
liefert billigst innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen heute nachmittag um 4 Uhr unseren innigstgeliebten Sohn, Bruder, Schwager, Onkel und Neffen

Hermann Ebner

nach kurzem, schwerem Leiden, versehen mit den hl. Sterbesakramenten, im Alter von 21 Jahren zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Hachenburg, den 14. Juni 1916.

Die Beerdigung findet statt:

Samstag, den 17. Juni, nachmittags 3 1/2 Uhr.



Sämtliche
Betten und Möbel

kauft man noch zu billigen Preisen bei

Berthold Seewald, Hachenburg.



„Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der
Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter
Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,
Hachenburg.

Arbeiter und
Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende Be-
schäftigung gesucht.
Gustav Berger & Cie.,
Fabrik, **Hachenburg.**

Große Auswahl und billige Preise in allen Sommerfachen.

Waschstoffe

Mousseline, Wolle imitiert, schöne aparte Sachen.
Satin und Crepon, waschechte gute Sachen,
sowie sämtliche modernen Stoffe in Rips,
Voile, Battist, Mull, Frotte.

Panama- und Stickerseife zu äußerst billigen
Preisen.

Damen-Unterröcke in weiß, schwarz und farbig.
Untertailen mit schönen Stickereien.

Korsetts in allen Weiten und Preislagen.

Damen-Strümpfe, schwarz, braun und farbig,
sowie durchbrochene schöne Sachen in großer
Auswahl, in Seide und Baumwolle.

Fertige Kinder-Kleider in allen Größen, weiß
und farbig, schöne moderne Sachen.

Hindenburg-Kittel und Spielhöschen.

Für unsere Soldaten im Felde:

Mackohenden, gute Quali-
täten.

Mackohosen u. Hautjacken
Rehjacken, Einsatzhemden

**Reinwollene und baum-
wollene Socken**

in großer Auswahl, enorm
billig.

Preiswerte

Damen-Wasch-Blusen

Kattun

Voile und Battist

schwarz, weiß und farbig

im Preise von

M. 1,45 bis 18.00

Knaben-Blusen

in waschechten, uni und gestreiften schönen Mustern,
alle Fassons, von den billigsten bis zu den elegan-
testen Nacharten.

Wasch-Anzüge, hoch moderne, gute Verarbeitung
zu billigen Preisen.

Handschuhe, in weiß, schwarz und allen Farben,
lang und halblang, nur schöne Sachen, in
jeder Preislage.

Damen- und Kinder-Spigenkragen
wunderbare Fassons und Verarbeitung.

Schürzen

in weiß, bunt und schwarz, geschmackvolle Aus-
führung.

Strohhüte für Herren, Knaben und Kinder zu den billigsten Preisen.

Südwest- und Mützen

Mädchen-Strohhüte

Kinder-Hauben und -Söckchen.

Kaufhaus Louis Friedemann & Hachenburg.